



Mietvertrag

zwischen der
Gemeinde Weibersbrunn
Jakob-Groß-Straße 20
63879 Weibersbrunn,

MUSTER

- nachstehend **Vermieter** genannt -

und

- nachstehend **Mieter** genannt -

(1) Die Gemeinde Weibersbrunn überlässt dem Mieter am

folgende Räumlichkeiten:

Grillhütte mit Umgriff und Parkplätzen, samt den vorhandenen Einrichtungsgegenständen.

Grund der Veranstaltung:

Die Mietfläche darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung auf Kosten des Mieters.

(2) Dem Vermieter werden folgende Schlüssel übergeben:

1 Stück, WILKA 557227. Bei Verlust der Schlüssel wird die Schließanlage komplett auf Kosten des Mieters ausgetauscht.

(3) Zur Übergabe an den Mieter wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, in dem sämtliche Beschädigungen und Verunreinigungen zum Zeitpunkt der Vermietung aufgeführt werden. Nach dem Nutzungsende erfolgt die Rückgabe an den Vermieter. Auch hierfür wird ein Protokoll erstellt. Sämtliche neu hinzugekommene Beschädigungen oder Verunreinigungen sind vom Mieter innerhalb einer angemessenen, vom Vermieter festzusetzenden Frist, zu beseitigen.

(4) Die Grillhütte kann nicht von minderjährigen Personen angemietet werden. Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters ist **eine Haftpflichtversicherung des Mieters** vorzulegen. Der Mieter versichert mit seiner Unterschrift für eventuelle Schäden aufzukommen. Bei Vereinen kann auf die Vorlage der Haftpflichtversicherung verzichtet werden.

- (5) Für die **Überlassung der Grillhütte** wird eine Gebühr in Höhe von **60,00 €** erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rückerstattung dieser Gebühr bei Nichtnutzung **nicht** erfolgen wird.

- (6) Nach der Nutzung ist die gründliche Reinigung der Grillhütte und des Umgriffs vom Mieter auszuführen. Dabei sind insbesondere die Toilettenräume hygienisch zu reinigen. Auch ist die Asche an den Feuerstellen (Innenbereich und Außenbereich) zu entfernen.

Ebenso sind auf der Freifläche um die Grillhütte sämtliche Zigarettenstummel zu entfernen.

Sollten die **Reinigungsarbeiten** nicht vom Mieter durchgeführt werden, wird hierfür ein Kostenaufwand in Höhe von **60,00 €** in Rechnung gestellt.

Im Falle der gewünschten **Endreinigung** ist der Mieter jedoch auf jeden Fall verpflichtet,

- das Mobiliar ordnungsgemäß wieder wegzuräumen und zu verstauen;
- die Küchenzeile inkl. Kühlschrank zu säubern, ebenfalls ist darauf zu achten, dass die Spülmaschine ausgeräumt ist;
- die Grillhütte besenrein zu hinterlassen, ebenso ist darauf zu achten, dass auch das Umfeld der Grillhütte (Rasen, Straße hin zur Grillhütte) von sämtlichem Unrat gesäubert wird;
- Sämtlicher Müll (auch in den Sanitäranlagen) ist vom Mieter zu entsorgen;

Die Nassreinigung, sowie die Reinigung der Sanitäranlagen erfolgt sodann durch die Gemeinde.

Sollte der tatsächliche Reinigungsaufwand deutlich mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmen, werden die Kosten in voll entstandener Höhe berechnet.

- (7) Die Reinigung der **Bierzapfanlage** darf nur von geschultem Personal der Gemeinde Weibersbrunn vorgenommen werden. Für die Überlassung und Vorher/Nachher-Reinigung ist eine Kostenpauschale in Höhe von **50,00 €** zu entrichten. An der Bierzapfanlage ist ein Keg-Anschluss vorhanden. Es wird empfohlen zu überprüfen, ob der Keg-Anschluss zur gewünschten Fasssorte passt.

- (8) Die Energiekosten werden durch Ablesen des Stromzählers anhand der tatsächlich verbrauchten Strommenge ermittelt. 1 Kilowattstunde Strom kostet 0,30 €. Bei Energieverbräuchen unter 20 kW werden die Energiekosten erlassen.

- (9) Es steht ein Kontingent an **Geschirr/Gläser** zur Verfügung. Für die Nutzung fällt eine Gebühr in Höhe von **25,00 €** an. Bei Verlust sind die jeweiligen Kosten zu entrichten.

- (10) Das Abbrennen von Feuerwerk oder sonstigen Pyrotechnischen Produkten ist strengstens verboten gem. Beschluss des Gemeinderates vom 30.03.2023. Für Ausnahmen ist eine gesonderte Erlaubnis bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Ein Abbrennen von Feuerwerken oder sonstigen pyrotechnischen Produkten wird sodann nur auf dem gemeindlichen Flurstück 1407 genehmigt.

- (11) Das Entzünden von offenen Feuern ist in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines Jahres verboten. Feuer dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Grill oder Feuerschale entzündet werden.

- (12) Die Grillhütte mit Umgriff darf ausschließlich für private Familienfeiern oder Vereinsaktivitäten benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt.

- (13) Das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen oder Zweirädern ist nur zum Zwecke des Ent- und Beladens zulässig. Danach sind alle Fahrzeuge von dem Grundstück zu entfernen. Der Behindertenparkplatz vor der Hütte ist für berechnigte Parker freizuhalten.
- (14) Der Lärmpegel ist auf ein angemessenes Maß zu reduzieren um Störungen der Umgebung zu vermeiden.
- (15) Dekorationen und ähnliches dürfen nur mit rückstandsfreiem Klebermaterial oder mit Reißbrettstifte befestigt werden. Das Einschlagen von Nägeln oder Eindrehen von Schrauben ist untersagt.
- (16) Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter:
<https://www.weibersbrunn.de/index.php?id=9>
- (17) Die Haftung des Vermieters wegen anfänglichen oder nachträglichen Mängeln der Mietsache oder wegen einer Verletzung vertraglicher oder sonstiger Pflichten wird ausgeschlossen. Dies gilt für jegliche Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Ausschluss umfasst insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche (ursprüngliche) Mängel, die Verschuldenshaftung für nachträgliche Mängel, die Haftung wegen einer positiven Vertragsverletzung und Ersatzpflichten nach außervertraglichen Haftungsregeln, z.B. nach § 823 BGB. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für einen Schaden, der aus einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht.
- (18) Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Mietvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Mietvertrags im Übrigen unberührt. Die Beteiligten werden in diesem Fall unverzüglich in Verhandlungen treten, um die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Vereinbarung zu gewährleisten.

Weibersbrunn, den

Gemeinde Weibersbrunn
vertr.d.d. 1. Bürgermeister Walter Schreck
- Vermieter -

- Mieter -



Haftpflichtversicherung des Mieters:

Versicherungsgesellschaft:

Versicherungsnummer:

Der Mieter möchte folgende Leistungen in Anspruch nehmen (bitte entsprechend ankreuzen):

..... X	Nutzung Grillhütte	60,00 €
.....	Endreinigung	60,00 €
.....	Nutzung Zapfanlage (Bitte Hinweis unter (7) beachten!)	50,00 €
.....	Nutzung Geschirr/Gläser gem. Bestandsliste	25,00 €

- Mieter –

Die Zahlung der oben genannten Gebühr (-en) erfolgt (bitte ankreuzen):

..... per **SEPA-Lastschrift** (Vordruck ist beigelegt), Einzug erfolgt sodann bei Rückgabe des Mietvertrages

..... per **Überweisung** auf das Konto der Gemeindeverwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe des Mietvertrages:
Raiffeisenbank Waldaschaff e.G., DE04 7956 5568 0000 1104 00

..... per **Barzahlung** mit Rückgabe dieses Mietvertrages

- Mieter –